

Satzung des FC 1922 Hochemmingen e.V.

(überarbeitet im März 2008)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Verein führt den Namen FC 1922 Hochemmingen e.V.
(gegründet 08.06.1922).
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Bad Dürkheim - Ortsteil Hochemmingen.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nr. VR 490 eingetragen.
- 1.4 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

- 2.1 Der Verein FC 1922 Hochemmingen verfolgt ausschliesslich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hochemmingen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2.6 Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. sowie des Badischen Sportbundes. Der Verein anerkennt hiermit die Satzungen dieser Sportverbände.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige können nur zusammen mit mind. einem Elternteil Mitglied werden.

3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4.3 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
- b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und un-sportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhaften Handlungen

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 3 Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d) Bewilligung der Ausgaben

§ 9 Amtsdauer der Vorstands- und Ausschussmitglieder

9.1 Die Vorstands- und Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses im Amt.

9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Ausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem (den) Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.

10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und von dem(n) Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Der Ausschuss

11.1 Der Ausschuss besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.

11.2 Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem(n) Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

12.2 Die Einberufung erfolgt über einen Aushang im Vereinshängekasten sowie der entsprechend formulierten Einladung in den „Bad Dürrheimer Nachrichten“.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.

12.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes der(s) Vorsitzenden
- c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses

12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem(n) Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

14.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.